jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2007/9/12 2007/04/0138

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.09.2007

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §113 idF 2002/I/111;

Rechtssatz

Gemäß § 113 GewO ist die Vorverlegung der Sperrstunde auf Grund sicherheitspolizeilicher Bedenken nicht davon abhängig, wie hoch der Prozentsatz der durch diese Maßnahme verhinderten Delikte ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2007040138.X03

Im RIS seit

16.10.2007

Zuletzt aktualisiert am

30.03.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at